



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 21. Januar 2025	Nummer 1
----------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

1/2025	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2025	2
2/2025	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	5
3/2025	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	7
4/2025	Bekanntmachung der Richtlinie "Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung" im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 7.2 des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Billerbeck.	9
5/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in dem Verfahren über die 50. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Billerbeck „Sondergebiet Windenergie m Bereich Hamern-Gantweg“	17
6/2025	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel, Sitz Billerbeck, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	19
7/2025	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Dezember 2024	19

1/2025 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2025**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.684.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.174.000 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.017.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.125.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.568.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.836.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.417.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.698.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.483.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **489.500 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr **2025** in der Sitzung des Rates vom 17.12.2024 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden. Die folgenden Festsetzungen haben daher nur deklaratorische Bedeutung:

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2025** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 383 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 612 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

1. **Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes** berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Minderaufwendungen **bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen** in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten.

Minderaufwendungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten.

Die **Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge**, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei den einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Die Ertrags- und Aufwandskonten für **interne Leistungsverrechnungen** werden für gegenseitig und unecht deckungsfähig erklärt.

2. **Innerhalb der Produkte des Finanzplanes** berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalauszahlungen“, „Versorgungsauszahlungen“ und die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind die Ein- und Auszahlungen im Rahmen der Flurbereinigung Berkelaue.

Minderauszahlungen bei den Personal- und Versorgungskosten in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten.

Minderauszahlungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten.

Die Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalauszahlungen und Versorgungsauszahlungen.

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigen Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Produktkonten zu Mehrausgaben bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personal-/Versorgungsaufwendungen und Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO** ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Maßnahme innerhalb eines Produktes **25.000,00 €** nicht überschreiten und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Diese Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen, die sich auf Jahresabschlussbuchungen beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen nach Freiwerden weg. Soweit eine Stelle im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehen ist, ist diese bei Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte bzw. von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle umzuwandeln. Insoweit dürfen vorübergehend Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Planstellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 18.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Foyer / Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, öffentlich aus, und zwar

montags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.	

Darüber hinaus können die Unterlagen innerhalb des gleichen Zeitraumes nach vorheriger Absprache im Rathaus, Markt 1, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.billerbeck.de Rubrik „Rathaus, Politik und Ratsinfo“ unter dem Punkt „Ortsrecht und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
3. die Bürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 21. Januar 2025

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

2/2025 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
2. Die **Stadt Billerbeck** gehört zum Wahlkreis 126 Coesfeld – Steinfurt II und ist in **7** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Der Briefwahlbezirk 1 sowie der Briefwahlbezirk 2 sind repräsentative Wahlbezirke. In diesen Wahlbezirken wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird jederzeit gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
4. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Sie/Er gibt seine Stimmen geheim ab.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- a) seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Billerbeck werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWahlG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des BWahlG).

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Billerbeck, 7. Januar 2025

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

3/2025 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Billerbeck wird in der Zeit vom **3. Februar 2025** bis **7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr
und montags bis dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr
sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Billerbeck – Wahlamt – Zimmer 18, Markt 1, 48727 Billerbeck für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **3. Februar 2025** bis spätestens **7. Februar 2025, 12:00 Uhr bei der Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck, Zimmer 18, Markt 1, 48727 Billerbeck Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Der/Die Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Bürgermeisterin (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor der Wahl**, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können unter den in Punkt 5. 2) a. bis c. angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch am **Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland **von der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Billerbeck, 6. Januar 2025

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

4/2025 Bekanntmachung der Richtlinie "Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung" im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 7.2 des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Billerbeck.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 die Richtlinie „Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung“ beschlossen.

Die Richtlinie "Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung", die eine Maßnahme des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Billerbeck darstellt (Maßnahme 7.2) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Richtlinie nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Billerbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 20. Januar 2025

gez.

Marion Dirks
Bürgermeisterin

Förderprogramm „Dach und Fassadenbegrünung“

Förderrichtlinie der Stadt Billerbeck
in der Fassung vom 04.12.2024

Inhalt

- §1 Förderzweck
- §2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung
- §3 Förderbedingungen
- §4 Zweckbindungsfrist der Förderung
- §5 Antragsberechtigte
- §6 Antragsverfahren
- §7 Auszahlung der Förderung
- §8 Rückforderung
- §9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch
- §10 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

§1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Billerbeck fördert Maßnahmen zur Begrünung von privaten Dächern und Fassaden durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Abfederung von Hitze-Extremen durch Verdunstungsleistung, die positive Beeinflussung des Mikroklimas, die pflanzliche Speicherung von CO₂ sowie die Abmilderung des Abflussgeschehens bei Starkregen im Stadtgebiet.
- (3) Durch das Förderprogramm wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung geleistet. Zudem ist es ein Beitrag für den Artenschutz i.S. der Erschaffung von Trittsteinbiotopen v.a. für Insekten. Die Maßnahme trägt damit zu einer Aufwertung des Wohnumfeldes bei.

§2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen mit einer Magersubstratauflage von mindestens 8 cm Aufbaustärke sowie von boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen auf privaten Grundstücken. Die geförderten Begrünungen müssen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 15m² aufweisen. Türen und Fenster werden nicht miteingerechnet. Für Dachbegrünungen sind trockenheitstolerante, heimische Pflanzenarten wie Moose, Sedumarten, Kräuter und Gräser, für Fassadenbegrünungen mehrjährige standortgerechte Arten zu verwenden. Eine Positivliste der zu verwendenden Pflanzenarten als Orientierungshilfe ist dieser Richtlinie angehängt.
- (2) Gefördert werden für eine Dachbegrünung alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Pflanzen der zu begrünenden Dachfläche. Pflanzkübel werden nicht gefördert.
- (3) Für eine wand- oder bodengebundene Fassadenbegrünung werden gefördert: alle angemessenen Kosten zum Aufbau der Vegetationsfläche (Beete) sowie notwendige vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen (keine Fassadensanierung), Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Schutzvlies, Fressschutz, Filtermatten, Dränschicht, Substrat, Rankhilfen/ Klettervorrichtungen, Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.
- (4) Die Förderung beträgt max. 25 Euro/ m² bzw. max. 30% der anfallenden Kosten für die zu begrünende Fläche. Die maximale Fördersumme beträgt 750 € brutto pro Maßnahme für eine Dachbegrünung und 500 € brutto für eine Fassadenbegrünung. Es kann jeweils eine Dach- oder Fassadenbegrünung je antragstellender Person und Baugrundstück gefördert werden.
- (5) Voraussetzungen für die o. g. Förderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die fachgerechte Anlage einer extensiven Dachbegrünung bzw. Fassadenbegrünung durch ein geeignetes Fachunternehmen oder der Nachweis einer fachgerechten Eigenleistung. Der geplante Aufbau nach dem allgemeinen Stand der Technik muss dargestellt werden. Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten sowie Mietkosten für erforderliche Geräte und Maschinen förderfähig.
- (6) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht-rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis inklusive Bildmaterial zu dokumentieren.
- (7) Dach- und Fassadenbegrünungen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.
- (8) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Bei mehreren Baugrundstücken können Fördermittelempfangende weitere Förderanträge stellen.
- (9) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das Grundstück von einer Miteigentümerin oder einem Miteigentümer bereits ein Antrag auf Förderung für Dach- und Fassadengrün gestellt und bewilligt wurde.

- (10) Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist. Die steuerliche Prüfung liegt beim Fördermittel-empfangenden.
- (11) Die Antragstellenden gestatten der Zuschussgeberin, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.

§3 Förderbedingungen

- (1) Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Stadtverwaltung Billerbeck wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme erfolgen. Die Antragstellenden tragen die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

§4 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Auszahlung des Zuschusses.

Während der Zweckbindungsfrist haben die Zuwendungsempfangenden folgende Verpflichtungen:

- (1) Bauliche Anpassungen, wie Dachaufbauten oder Rankhilfen sind zu erhalten. Es ist daraufhinzuwirken, dass der angestrebte Zielzustand der Vegetation (flächiger Bewuchs auf den beantragten Quadratmetern) nach etwa 2 Jahren erreicht und erhalten wird.
- (2) Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.
- (3) Den zuständigen Bediensteten der Stadt Billerbeck ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen zu geben.
- (4) Bei Verkauf der durch die Förderung betroffenen Immobilie muss die Fördermittelgeberin über den Verkauf informiert werden.
- (5) Die unter Ziffer § 4.1 bis § 4.5 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§5 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Erbbauberechtigte von Immobilien im Billerbecker Stadtgebiet sind.
- (2) Über das Vermögen der Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.

§6 Antragsverfahren

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** (ggf. Eigentumsnachweis) bei der Stadt Billerbeck eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 5 dieser Förderrichtlinie erfolgen.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Fotos des jetzigen Zustands der Dach- oder Fassadenfläche
- Plan, Skizze oder Luftbild, aus dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche sowie die Nutzung entnommen werden kann

Die benötigten Antragsformulare werden zum Download auf der Internetseite der Stadt Billerbeck unter der Rubrik Klimaschutz + Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt oder sind auf Anfrage im Rathaus erhältlich. FB 60, Klimaschutz, Raum 3. Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

Digital: Eingescannt als Email-Anhang

Postalisch an:

Betreff: Förderprogramm Dach-
und Fassadenbegrünung 2025/26

Stadt Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Förderprogramm Dach- und
Fassadenbegrünung 2025/26
Markt 1
48727 Billerbeck

an: klimaschutz@billerbeck.de

Prüfung und Bewilligung

- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.
- (3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Billerbeck bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Die Fördersumme ist begrenzt. Daher entscheidet bei zeitgleich eingegangenen Anträgen im Zweifel das Los.
- (4) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die **Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid**, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Kauf sowie der Maßnahmenbeginn dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe oder Aufträge können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht.
- (6) Der Durchführungszeitraum für eine Begrünungsmaßnahme beträgt 6 Monate. Der Beginn der Maßnahme ist im Förderantrag anzugeben und muss spätestens 4 Monate nach Eingang des Förderbescheides erfolgen.

§7 Auszahlung der Förderung

- (1) Nach Durchführung der Maßnahme muss der Zuwendungsempfänger den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis inklusive der benötigten Nachweise (alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen, Originalbelege, Foto des Dachs vor und nach der Maßnahme) innerhalb von 6 Wochen bei der Stadt Billerbeck vorlegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.
Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als Email-Anhang über die in § 6 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.
Die Aufbewahrungsfrist für die Belege beträgt 10 Jahre.
- (2) Sind die für den Förderzeitraum vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§8 Rückforderung

- (1) Die Stadt Billerbeck behält sich Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Fördergegenstand der Stadt Billerbeck vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (2) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (3) Wird die Zweckbindungsfrist (§4) nicht eingehalten, kann die anteilige Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden.

§9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Billerbeck. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Billerbeck entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§10 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 5(1) und § 6(2)].
- (3) Die Stadt Billerbeck kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Billerbeck veröffentlicht.

Billerbeck, den 17.12.2024

gez.

Die Bürgermeisterin

Anlage zum Förderprogramm „Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung“ der Stadt Billerbeck

Tipps und Pflanzempfehlungen zu „Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung“ für eine extensive Dachbegrünung. Angegeben sind im Folgenden die Artbezeichnungen. Meist gibt es im Handel verschiedene Sorten oder Farbschläge einer Art zur Auswahl.

Dachbegrünung

Pflanzen: Ein artenreiches extensiv angelegtes Gründach sollte mind. 12 verschiedene Pflanzenarten beherbergen. Die folgende Liste soll als Orientierungshilfe dienen. Es handelt sich, laut Förderrichtlinie um heimische Arten, wobei der Begriff „heimisch“ über die regional vorkommenden Arten hinausgeht und mitteleuropäische Arten einbezieht.

Saat oder Pflanzung: Grundsätzlich gilt, dass die Einsaat arbeitsintensiver ist als die Pflanzung oder das Ausbringen von Sedumsprossen. Eine Einsaat bedeutet eine zuverlässige, milde Wasserzufuhr während der Keimung und des Anwachsens. Dies bedeutet je nach Witterung regelmäßiges Gießen.

Dachgestaltung: Eine Relieferung bzw. leichte Anhögelung und künstliche Wasserpfützen unterstützen die Artenvielfalt auf dem begrüntem Dach. Verschiedene Untergründe, (z.B. kalkhaltige oder silikatreiche Substrate) bieten unterschiedlichen Pflanzen Lebensraum.

Sollte ein Dach gantztägig im Vollschatten liegen, sollte dies bei der Pflanzenwahl berücksichtigt werden.

Pflege und Schnitt: In der ersten Zeit muss unerwünschter Beiwuchs entfernt werden. Aufwuchs von Birken, Ahorn und anderen unerwünschten Pflanzen sollten vorsichtig herausgezogen werden. Dies geht noch sehr leicht, solange diese klein sind.

Gründächer sollten mind. im ersten Jahr bei starker Trockenheit leicht gegossen werden.

Ein Gründach sollte 1x jährlich heruntergeschnitten werden oder die ausgesamten Triebe abgeschnitten werden (zeitiges Frühjahr oder Herbst).

Dachentwässerung: Ebenfalls 1x jährlich sollte geprüft werden, ob die Entwässerung des Daches funktionstüchtig ist.

Vogelfütterung: Vögel sollten auf Ihrem begrüntem Dach nicht gefüttert werden. Das Futter kann Saaten von unerwünschten Pflanzen enthalten, die sich auf dem Dach aussähen.

Pflanzenarten

Pflanzenarten für die Flächenbepflanzung:

- Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
- Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
- Tripmadam (*Sedum reflexum*)
- Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
- Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumanniana*)
- Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*)
- Sandthymian (*Thymus serpyllum*)

Pflanzenarten für Kleingruppen zwischen der Flächenbepflanzung:

Es wird empfohlen folgende Pflanzen truppweise (bis etwa 7 Exemplare) zu pflanzen. Dies bewirkt bei manchen Pflanzenarten ein leichteres Anwachsen und wirkt optisch sehr schön.

- Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*)
- Silber-Raugras (*Achnatherum calamagrostis*)

- Kriechendes Gipskraut (*Gypsophila repens*) (hier möglichst 10 bis 15 Pflanzen in einem Trupp pflanzen)
- Gewöhnliches Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*)
- Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*)
- Steinbrech-Felsnelke (*Petrorhagia saxifraga*)
- Saponaria ocymoides (Kissen-Seifenkraut)
- Echte Hauswurz (*Sempervivum tectorum*)
- Strandgrasnelke (*Armeria maritima*)
- Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) nur im Halbschatten, nicht in der Sonne
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Standort nicht zu trocken
- Frühblühender Thymian (*Thymus praecox*)

Auf kalkhaltigen Untergründen

- Rispen-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*)
- Wimper-Perlgras (*Melica ciliata*)
- Feld-Steinquendel (*Acinos arvensis*)

Siehe auch Literaturhinweise auf der letzten Seite des Dokuments.

Fassadenbegrünung

Pflanzenarten für eine erdgebundene Fassadenbegrünung:

Viele Kletterpflanzen ändern durch ihre Laubfärbung, Blüten und Früchte über das Jahr ihr Erscheinungsbild und verleihen den Gebäuden ein attraktives, saisonal variierendes Aussehen. „Eine zu bewachsende Wand oder Fassade ist im Vorfeld auf ihre Begrünungseignung zu prüfen, denn nicht jeder Untergrund eignet sich für einen Bewuchs mit Kletterpflanzen.“ Baunetzwissen:

<https://www.baunetzwissen.de/stadt--und-dachbegruenung/fachwissen/fassaden--und-wandbegruenung/bodengebundene-begruenung-8349225>

Bei der Auswahl der Pflanzen sollte beachtet werden, ob es sich um einen vollsonnigen oder eher schattigen Standort handelt.

Ganzjährige Wasserzufuhr muss auch bei einem Dachüberstand oder einer Wand im Regenschatten gewährleistet sein!

Heimische Rank- und Kletterpflanzen

Selbstklimmer

- Wilder Wein (*Vitis vinifera* subsp. *Sylvestris*)
- Von Efeu wird abgeraten aus Gründen des Fassadenschutzes und des Allergierisikos beim Schnitt der Pflanzen.

Gerüstkletterpflanzen

- Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Weinrebe (essbar) (*Vitis vinifera*) (Vollsonniger Standort!)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)

- Wohlriechendes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*) Sprossen essbar.
- Ramblerrose (ungefüllte Blüte!) verschieden Züchter und Sorten

Spalierobst

Zahlreiche Obstsorten, auch regionale Arten und alte Sorten können als Spalier gezogen werden. Je nach Obstsorte muss der Wärmeanspruch der Arten berücksichtigt werden (Ausrichtung der Wand). Kenntnisse über den jährlichen Schnitt sind erforderlich. Ganzjährige Wasserzufuhr muss auch bei einem Dachüberstand oder einer Wand im Regenschatten gewährleistet sein. Arten sind zum Beispiel:

- Apfel (*Malus domestica*)
- Aprikose (*Prunus armeniaca*)
- Birne (*Pyrus communis*)

Nicht-heimische, standortgerechte Kletterpflanzen Es gibt zahlreiche nicht-heimische Kletterpflanzen, die hier etabliert sind, wie zum Beispiel die Kletterhortensie.

Zum Teil werden nicht-heimische Kletterpflanzen als Neophyten eingestuft bzw. können sich zu solchen entwickeln, wie zum Beispiel der Schlingknöterich. Diese sehr schnellwüchsige Pflanze ist invasiv und sollte nicht gepflanzt werden!

Manche der etablierten, aber ursprünglich nicht-heimischen Arten stellen eine wertvolle Bienenweide dar, wie z.B. der Winterjasmin (*Jasminum nudiflorum*).

Ergänzende Literaturhinweise:

Ein Leitfaden der Verbraucherzentrale gibt zahlreiche praktische Hinweise zur Dach- und Fassadenbegrünung: <https://www.mehrgruenamhaus.de/>

Wer eine extensive Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen oder eine Magerrasenvegetation anstrebt, dem sei der Leitfaden „Extensive Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen am Beispiel Nordwestdeutschlands“ der Hochschule Osnabrück von 2020 empfohlen (Autoren Roland Schröder, Daniel Jeschke, Ralf Walker & Kathrin Kiehl). PDF im Internet verfügbar. https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Forschung/Recherche/Laboreinrichtungen_und_Versuchsbetriebe/Labor_fuer_Botanik_Vegetationsoekologie/pdf/Praxisleitfaden_Extensive_Dachbegruenung_mit_gebiets_eigenen_Wildpflanzen_web.pdf

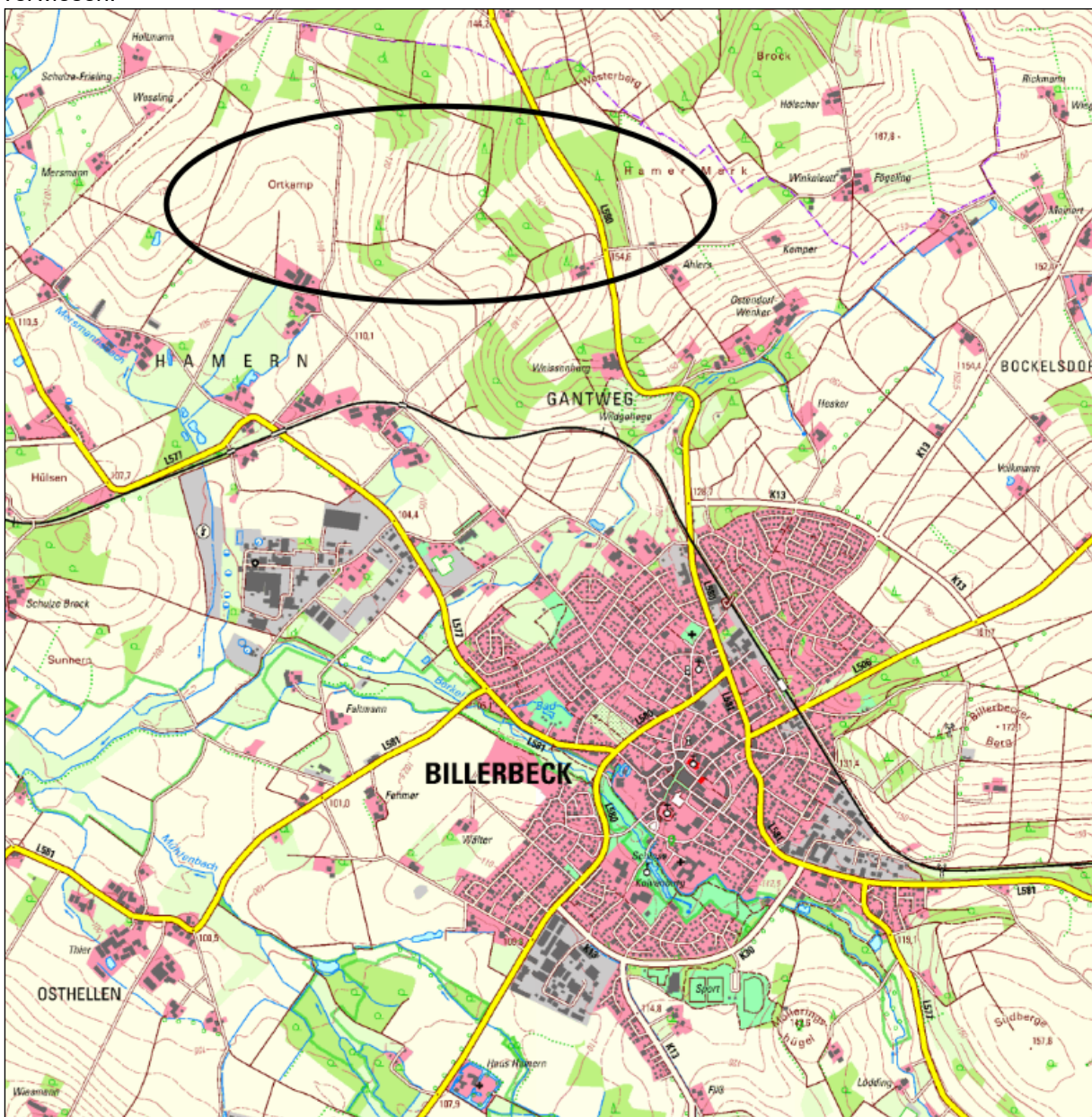
Das Internet und große Stadtbüchereien bieten eine Fülle von weiteren Informationen zum Thema.

5/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in dem Verfahren über die 50. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Billerbeck „Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 beschlossen, in dem Verfahren über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck „Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – durchzuführen.

Der Planbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck befindet sich rund 1,5 km nördlich des Ortskerns von Billerbeck im Grenzbereich der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl in den Bauerschaften Hamern und Gantweg. Der Änderungsbereich umfasst sechs jeweils ca. 1,00 ha große Teilflächen.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für sechs Standorte zum Bau von Windenergieanlagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

25. Februar 2025 um 19.00 Uhr

in der Aula der Geschwister-Eichenwald-Schule, An der Kolvenburg 10-14, 48727 Billerbeck, statt. Zu diesem Termin ist jede Person eingeladen.

Zur Information hängt das Plankonzept der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck „Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg“ mit der Begründung zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

3. Februar 2025 bis zum 5. März 2025 (einschließlich)

aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme am 27. Februar 2025 aufgrund einer an diesem Tag geschlossenen Verwaltung nicht möglich ist.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in das Plankonzept unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Billerbeck, den 9. Januar 2025

gez.

Marion Dirks
Die Bürgermeisterin

6/2025 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel, Sitz Billerbeck, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

**BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 08.07.2016 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung (in der Fassung vom 26.03.2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 01.03.2024, Nummer 9) die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2025 zu beseitigen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, 08.01.2025

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher

7/2025 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Dezember 2024

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
04. Dezember 2024	Annegret Paul	Brötz Rahms	Dorsten Billerbeck
07. Dezember 2024	Ingeborg Theodor	Konopa Schmülling	Billerbeck Billerbeck
07. Dezember 2024	Christina David	Oehmen Lanfermann	Billerbeck Billerbeck
14. Dezember 2024	Jessica Martin	Fliß Kamp	Billerbeck Billerbeck